21mts=3latt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

mr. 20.

Ausgegeben Donnerstag ben 19. Mai

1910

3nhalt:

Regierungspräsident: Wetternachrichtendienst S. 143. — Riesernsamen S. 143. — Schafräube S. 144. — Baustreiß-Veränderungen S. 144. — Barbiergewerbebetrieb in Spremberg 2c. S. 145. — Malers 2c. Innung Friedeberg S. 145. — Taif betr. Netzebrücke bei Altbeelis S. 145. — Fischereiausseher S. 145. — Bezirksveränderungen

S. 145. — Vorsit im Gewerbesteuer-Ausschuß Frankfurt

S. 146. — Turnlehrerfurfus S. 146.

Andere Behörden: huffcmiedeprüfung S. 146. — Gesichenke an Rirchen 2c, S. 147.

Lehrerftellen: G. 148.

Nichtamtliches: Sparkassen: Statut der Stadt Lippehne S. 148. — Chaussegelbhebestelle Rehnitz S. 149. — Verwaltungs: Lebersicht der Hauptsparkasse des Markgraftums Niederlausitz S. 149.

Regierungspräsident.

295. Betternadridtenbienft.

Im Anschluß an die Bekanntmachung, beireffend den öffentlichen Wetterdienst vom 21. April d. J.

I. Bg. 1525 — (Amtsblatt S. 119), verweise ich auf meine Verfügung vom 10. Mai 1909 — I. Bg. 2739 — (Amtsblatt S. 122). Gebruckte Mitteilungen über den Wetterdienst werden in diesem Jahre nicht zugesandt werden. Die Lieserung der Wetterkarten an die Schulen auf Kosten der Gemeinden und Kreise hat im vorigen Jahre Forischritte gemacht.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister ersuche ich wiederholt, möglichst auf die Bereitstellung von Mitteln zur weiteren Ueberlassung der Wetterfarten an die Schulen durch die Gemeindes und Kreisetats hinzuwirken und die Bevölkerung darauf hinzuweisen, daß die Vorhersage von jeder Postanstellt für 10 Pf. durch den Fernsprecher bezogen werden kann. Bis zum 1. Rovember d. Is. ersuche ich, über etwaige Beobachtungen und Wünsche mir zu berichten. Fehlanzeige ist nicht nötig.

Frankfurt a. O., ben 6. Mai 1910. I. Bg. 1698. Der Regierungspräsibent. **296.** Riefernsamen.

Die vielsach erörterte Frage, ob Riefernsamen ausländischer Hertunft in Deutschland befriedigende Bestände zu liefern imstande ist und unbedenklich Verwendung sinden kann, muß nach den disher vorliegenden Ersahrungen für Samen bestimmter aus ländischer Provenienzen verneint werden. Nachgewiesenermaßen hat sich der südungarische und ganz besonders der französische Riefernsamen in Deutschland nicht bewährt. Die deutsche Forswirtschaft ist durch die Verwendung solchen Saatgutes zweifellos bereits

stark geschäbigt worben. Ich will z. B. nur anführen, baß vor etwa einem Jahrzehnt in einem preußischen Regierungsbezirk rund 1200 ha Siaatswaldstäche zum zweiten Mal in Bestand gebracht werben mußte, da zu den erstmaligen Kulturen ungarischer und französischer Same verwendet worden war und die daraus erwachsenen Pstanzen sich schon nach kurzer Zeit als nicht lebensfähig erwiesen hatten.

Gegenüber folden Berluften infolge boppelter Rulturaufwendungen, zu benen noch bie infolge ber verzögerten Bestandsbegründung verlorene Bodenrente für mehrere Jahre tommt, fällt noch weit mehr ins Gewicht bie viel größere Gefahr, daß aus Saatgut ungeeigneter Bertunft erwachsene Bestanbe am Leben bleiben, burch mangelhafte Buchsleiftungen die Balbrente für die gange Umtriebszeit herabdrucken und burch frühzeitige und reichliche Samenproduktion, wie fie besonders ben frangösischen und ungarischen Riefern eigen ift, ber weiteren Ausbreitung ungeeigneten Saatgutes im Inland Borschub leiften. Wie nabe die in ihren Folgen unabsehbare Gefahr liegt, baß der deutsche Wald hierdurch auf weiten Flachen verfrüppelt und entwertet wird, erhellt aus der Tatsache, daß ausländischer Riefernsamen alljährlich und in besonders großen Mengen bei nicht ausreichender ober fehlschlagender Inlandsernte nach Deutschland eingeführt und bort offenbar - fei es mit, fei es ohne Renntnis ber Herfunft — ausgefat wird. Wie groß insbesondere bie frangofische Ginfuhr ift, geht aus einer fürzlich im "Saatenmarkt" veröffenilichten Rotig hervor, nach ber eine einzige beutsche Firma bis 300 Maggons frangösischer Zapfen, etwa 50000 bis 60 000 kg Samen, in einem Jahr eingeführt hat

In ben heimischen Riefernforsten, besonders auch ben Privatwalbungen, finden sich bereits viele klägeliche Bestandsbilber, die als Beispiel dafür dienen

können, wohin eine weitere Berwendung ungeeigneten Samens im deutschen Kiefernwald führen muß. Im Interesse der Waldbesiger und der allgemeinen Landeskultur ist es notwendig, hier Abhilse zu schaffen. Ich halte es für eine dringliche und lohnende Aufgade der Landwirtschaftstammern, hierüber Auftlärung in die weiten Kreise der Privatwaldbesiger zu tragen und ersuche die Rammern, jede sich ihnen dazu dietende Gelegenheit zu benußen, insbesondere in den von ihnen zu Veröffentlichungen benußten Organen entsprechende Abhandlungen oder Bekanntmachungen zum Abdruck bringen zu lassen.

Dabei wird auch ausdrücklich darauf hinzuweisen sein, daß es sehr gefährlich ist, von mehreren Samenangeboten stets dem billigsten ohne Rücksicht auf sonstige Umstände den Vorzug zu geben. Was für Samen bei dieser von vielen Waldbesthern geübten Praxis unter Umständen erworden wird, ergibt sich aus der Tatsache, daß französischer Samen zur Zeit für 1,80 M je kg zu haben ist, während reines

einheimisches Saataut 5-6 M fostet.

In welcher Weise ber Bezug brauchbaren, tunlichst einheimischen Riefernsamens für den Privatwald= befiger in Preußen sichergestellt werben tann, darüber werden sich m. E. die Landwirtschaftskammern untereinander zweckmäßigerweise in Berbindung zu segen haben. Da es unterscheidende Merkmale bafür, ob Riefernsamen aus bem In- ober Auslande stammt, nicht gibt, wird die Gefahr des Bezuges ungeeigneter Provenienzen überall bestehen, wo nicht ganz bestimmte Garantien für den Urfprung gegeben werden tonnen. Aeußerste Vorsicht beim Antauf von Riefernsamen ift daher geboten. Besteht doch sogar die Befürchtung, daß große Mengen ausländischen, ungeeigneten Saatgutes auf Umwegen als inländischer Same an den deutschen Martt gebracht werden. Daß solche Proventeng-Verschleierungen mit Borteil burchführbar find und durchaus im Bereich ber Möglichkeit liegen, ist bei dem großen Preisunterschied zwischen deutschem und 3. B. frangösischem Samen einleuchtend.

Zur näheren Auftlärung über die wichtige Frage der Riefernsamen-Beschaffung empsehle ich als geeignet die in den Mitteilungen des Leutschen Forswereins 1909 Nr. 6 im Verlag von Julius Springer, Berlin, veröffentlichte Arbeit des Oberförsters Haack, indem ich zugleich auf meine im Ministerialblatt der landwirtschaftlichen Verwaltung vom März 1910 (VI. Jahrgang Nr. 3) veröffentlichte Verfügung an die Könialichen Regierungen vom 29. Januar d. 38.

III 15843 hinmeise.

Berlin W 9, den 23. März 1910. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten. gez. von Arnim.

An samtliche Candwirtschaftstammern.

Die herren Landräte ersuche ich, im Sinne vorflehenden Erlaffes durch geeignete Bekanntmachungen in den amilichen Publikationsorganen ober in sonft

angemeffener Beife für bie Aufklarung ber Balbs befiger Sorge ju tragen.

Frankfurt a. D., den 13. Mai 1910.

I St. L. 248. Der Regierungspräsibent.

297. Schafräude.

Bezugnehmend auf meine Verfügung vom 17. April 1903 — I A 2776 — Schafräude betr ersuche ich die Herren Kreistierärzte folgendes zu beachten:

Räubeverbächtige herben, d. h. herben in denen lediglich räubeverdächtige Tiere ermittelt werten, sind wiederholt in Zwischenräumen von 2—4 Wochen zu untersuchen. Werden in solchen herden innerhalb 8 Wochen nach der ersten Feststellung des Verdachtes Erscheinungen der Räude nicht fesigestellt, so ist der

Verdacht als beseitigt anzusehen.

Die Feststellung von sogenannten Schmierslecken ohne sonstige räubeverdächtige Erscheinungen (Hautveränderungen, Borken, Scheuern, Kraten) kann nicht
als außreichend angesehen werden, um den Räudeverdacht zu begründen. In Zweiselsfällen sind solche Herben gleichfalls in den vorstehend angegebenen Zwischenräumen zu untersuchen und falls sich dabei verdächtige Erscheinungen nicht zeigen, spätesiens Wochen nach der ersten Fesissellung der Schmierslecke als räudefrei anzusehen.

Auf die forgfältige Desinfektion ber Ställe, hurben und aller Gerätschaften usw., die mit raudekranken Schafen in Berührung gekommen find, ift nachdrudlich

zu halten.

Die von räubekranken Schafen benutten Ställe und Weiden sind, wenn irgend angängig, 8 Wochen lang zur Unterbringung von Schafen nicht zu besnutzen.

Ueber den Erfolg des Heilversahrens und den Umsang der Revision der Schafbestände ist zum 15. Januar j. Is. zu berichten. Dabei ist anzu-

geben

1. Bahl ber Gemeinden und Schafbestände (Sammelherde ist ein Bestand), in welcher Untersuchungen stattsanden,

2. Ropfzahl ber Bestände,

3. Zahl der ständig räubigen Herben. Fehlanzeige ist nicht erforderlich. Frankfurt a. D., den 7. Mai 1910.

I Bg. 1614. Der Regierungspräfident.

298. Baufreis-Beränderungen.

Durch Erlaß des herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 11. April 1910 — III P. 12. 61. B. — ist genehmigt worden, daß die bisher zum Baukreise Landsberg a. W. gehörigen Teile des landrätlichen Kreises Königsberg Nm. von diesem Baukreise absgezweigt und dem Baukreise Königsberg Nm. zugeteilt werden. Ferner ist genehmigt worden, daß der Teil des Kreises West-Sternberg zwischen Crossener Kreisgrenze, Oder und Pleiske von dem Baukreise Guben abgezweigt und dem Baukreise Jielenzigskeppen zugeteilt wird. Als Zeitpunkt für den Sins

tritt ber Aenberungen wird ber 1. Juli 1910 fest= gelett.

Frankfurt a. D., ben 10. Mai 1910.

I B. 1165. Der Regierungspräsident.

299. Barbiergewerbebetrieb in Spremberg 1c. Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenben wird gemäß § 41 b ber Gewerbeordnung für die Stadtgemeinde Spremberg und die Landgemeinde Slamen hiermit vorgeschrieben, baß an Sonn= und Festiagen im Barbier= und Friseurgewerbe ein Betrieb nur insoweit flattfinden darf, als Ausnahmen von den im § 105 b Absaß 1 getroffenen Bestimmungen unter litt. 0 Ab. fat 1 ber biesseitigen Befanntmachung vom 16. Marg 1895 (Extrabeilage zu Stück 14 bes Regierungs: amtsblattes) auf Grund des § 105 e jugelaffen find.

Danach hat fortan an Sonn- und Festtagen bei den Barbieren und Friseuren in Spremberg und Slamen um 2 Uhr nachmittags völliger Geschäftsichluß einzutreten, bergestalt, daß auch die Arbeitgeber nur bis babin perfonlich tatig fein burfen, barüber hinaus höchsiens, soweit es fich um Arbeiten gur Borbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen

und Schaustellungen handelt.

Diefe Vorschrift tritt mit bem Tage ihrer Veröffent-

lichung in Araft.

Frankfurt a. D., ben 6. Mai 1910.

I. Bg. 1248. Der Regierungspräsident.

Maler: 2c. Innung Friedeberg.

Nachdem die Malers, Glasers und Korbmachers innung (Freie Innung) in Friedeberg Nm. ihre Umwandlung in eine Zwangsinnung für bas Malerund Laclierergewerbe beantragt hat, wird hiermit befannt gemacht, daß ber Berr Landratin Friedeberg Im. von mir jum Rommiffar behufs Ermittelung ber Mehrheit der Beteiligten ernannt worden ift.

Frankfurt a. D., den 7. Mai 1910.

Der Regierungspräsident. I. Bg. 1807.

Nachtraa

zu dem Tarif vom 7. November 1889 über die Erhebung des Brudengeldes für die Regebrude bei Alt=Beelit.

A. Es wird entrichtet:

I. Bon Kraftwagen jum Fortschaffen von Berfonen:

a) mit Gummirabreifen und

1. mit mehr als 4 Sigplägen . 30 Bf. 2. mit 4 und weniger Sitpläten 20

b) ohne Gummiradreifen und

1. mit mehr als 4 Sitpläten

2. mit 4 und weniger Sipplägen 30 Als Sigpläge in diesem Sinne

werden nur die dauernd eingebauten festen Sitgelegenheiten einschließlich bes Sites für ben Wagenführer angesehen.

II. Von Kraftfahrrabern 10 Af.

B. Brüdengelb wird nicht erhoben von Kraftfahrzeugen, welche ben Sofhaltungen bes Roniglichen und des Fürstlich Hohenzollernschen Saufes, bem Preugischen Staate ober bem Deutschen Reiche gehören ober für beren Rechnung betrieben merben.

C. 3m übrigen finden bie Befreiungen sowie die zufätlichen Borichriften ju bem Tarif auf ben Bertehr mit Kraftfahrzeugen entsprechende

Anwendung.

Frankfurt a. D., den 9. Mai 1910.

Der Regierungspräsident. I. B. 877.

Kischereiaufseher. 302.

Ich habe ben Brivataufseher ber hiefigen Fischerinnungen Bilbelm Blafchte hier zum Koniglichen Kischereiaufseher über alle von ben Fischerinnungen ber Gubener und Lebufer Borftabt genutten Gemaffer ber Ober ernannt.

Frankfurt a. D., ben 10. Mai 1910.

Der Regierungspräsident. 1 A. 1464.

Bezirksveränderungen. 303.

Durch Beichtuffe ber guftandigen Rreisausichuffe find die nachbezeichneten Grundftudeparzellen umgemeindet worden: im Areise Arnswalde: Rarien= blatt 1 Rr. 166/71 2c. aus bem Gemeindebegirt Marienwalde nach bem Gutsbez. Marienwalde Dos mane: Kartenbl. 1 Nr. 231/1, 232/1, 308/5 2c., 309/5 2c., 310/6 2c., 311/7, 237/10, 330/25, 331/25, 95, 113, 114, 313/116, 314/115, 117, 291/128, 290/131, 247/22, 247/23, 247/47; ferner bie bem Rittergutsbesitzer v. Schudmann in Raakow gehörigen Anteile an Artikel 34, 50 u. 51 (ungetrennte Hofraume) ber Grundsteuermutterrolle aus bem Sem. Bez. Raatow nach bem Gutsbez. Raakow; im Rreise Crossen: Kartenbl. 1 Rr. 1 bis 49, Kartenbl. 2 Nr. 1 bis 5, 7, 76/9, 10, 13, 85/14, 15, 16, 17 u. 88/60 aus dem Gutsbez. Kähmen nach dem Forsigutsbez. Rädnitz; im Kreise Friedeberg: Kartenbl. 3 Rr. 154/106, 155/108 u. 156/108 aus bem Gem. Beg. Alt-Beelit nach bem Butsbeg. Ral. Oberforsterei Driefen, im Rreife Königsberg Nm.: Kartenbl. 1 Rr. 67/41 und Kartenbl. 3 Nr. 3/1 aus dem Guisbez. Dobberphul nach dem Gutsbez. Schildberg, Rreis Solbin; Rartenblatt 10 Nr. 61/3 u. 62/7 aus bem Gutsbez. Schilb= berg, Rreis Soldin, nach dem Gutsbez Dobberphul, Areis Königeberg Nm.; Kartenbl. 1 Nr. 84/7 aus bem forfifistalischen Gutsbeg. Bralig nach bem Ge= meindebez. Bralit; im Rreise Lebus: Rartenbl. 12 Nr. 150/19, 151/19 u. 155/19 aus bem forst= fistalifchen Gutbez. Müllrofe nach bem Gem. Beg. Raisermühl; Rartenbl. 1 Nr. 254/139 u. 255/139 aus bem Butsbez. Betershagen nach bem Gem. Bes. Betershagen; Kartenbl. 1 Rr. 39 und 68 aus bem Gem. Bez. Petershagen nach dem Gutsbez. Peters, hagen; im Areise Soldin: Rartenbl. 1 Nr. 566/ 275 aus dem Gutsbez. Kertow nach bem Gem. Bez. Rertow; Rartenbl. 1 Rr. 568/276 aus bem Gem. Bez. Kertow nach bem Gutsbez. Kertow. Ferner find burch Beschluß bes Bezirksausschusses umgemeindet worden: im Kreise Soldin: Karten-blatt 2 Rr. 425/254 aus dem fistalischen Gutsbez. Bernstein nach dem Stadtbez. Bernstein.

Frankfurt a. D., den 12. Mai 1910.

I St. L. 318. Der Regierungspräftbent. 304. Gewerbesteuer-Ausschuß Franksurt.

An Stelle des Regierungsassessors von Gerlach wird der Regierungsassessor von Graevenitz zum Stellvertreter des Vorsitzenden der für den Kreis Stadt Frankfurt a. D. gebildeten Veranlagungstommission und der Steuerausschüffe der Gewerdessteuerklassen III und IV und des für den Regierungsbezirk Frankfurt a. D. gebildeten Steuerausschusses der Gewerdesteuerklasse II ernannt.

Frankfurt a. D., den 7. Mai 1910.

Rönigliche Regierung, Abieilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten A. 305. Turnlehrerkursus.

In der Königlichen Landesturnanstalt zu Berlin wird zu Anfang Januar 1911 ein sechsmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnsehrern eröffnet werden.

Bewerbungen um Zulaffung zu diesem Kursus find bis zum 20. Juli d. Is. durch Vermittelung ber Herren Kreis-Schulinspektoren uns einzureichen.

Lehrer, welche die zweite Brüfung noch nicht bestanden haben, können zum Kursus nicht zugelassen werden, und nur Lehrern in noch nicht vorgerücktem Alter, vorzugsweise unverheirateten, ist die Teilnahme zu empfehlen.

Der Meldung find beizufügen:

1. ein auf besonderen Bogen zu schreibender Lebenslauf, der zugleich auch über die turnerische Befähigung des Bewerbers Auskunft gibt;

2. ein ärztliches Attest darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers seine Ausbildung zum Turnlehrer gestatten;

3. die Zeugnisse über die abgelegten Lehramts-

4. ein von einem Turnlehrer auszustellendes

prüfungen;

Beugnis über die erlangte turnerische Fertigkeit. Außerdem muß jeder Bewerber nach forg= fältigfter Brufung seiner Berhaltniffe bestimmt nachweisen und unter Umständen amtlich beglaubigen laffen, daß ihm die für seinen Unterhalt in Berlin erforderlichen Mittel, bei deren Bemeffung u. a. auch das gefteigerte Bedürfnis einer fraftigen Roft ju berücksichtigen ift, voll gur Berfügung fteben, oder welcher Beihilfe er dazu bedarf. Zugleich machen wir besonders darauf ausmerksam, daß die personlichen Reisekosten nach und von Berlin von den Bewerbern mit in Rechnung gezogen werden muffen, und daß 120 Mark bei den gesteigerten Wohnungs= und Nahrungspreisen in Berlin auch bei großer Sparsamteit taum mehr für einen Monat ausreichen.

Jeder Bewerber hat bemnach gewissenhaft anzugeben, wieviel ihm von dem Einkommen seiner Stelle für jeden Monat der Kursusdauer nach Abzug etwaiger Vertretungskosten, der zum Unterhalt der Angehörigen erforderlichen Summe, der in der Heimat zu zahlenden Abgaben usw. ausschließlich zur Bestreitung der Kosten seines Aufenthalts in Berlin sicher zur Verfügung bleibt, ob und welche Unterstützungen ihm aus der Schulkasse oder sonst gewährt werden, und wieviel er aus eigenen Mitteln ausbringen kann.

Alle Angaben sind unbedingt der Wahrheit entsprechend zu machen, da sonst mißliche Folgen

für die Bewerber unausbleiblich find.

Lehrer, welche nicht bereits eine genügende Turnfertigkeit besitzen, können unter keinen Umftanben berücksichtigt werden.

Jeder Bewerber hat auch anzugeben, ob er

ledig oder verheiratet ift.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 15. Mai 1894 maßgebend. Bei der nach § 4 dieser Bestimmungen abzulegenden Aufnahmeprüfung werden auch solgende Uebungen verlangt:

am Red: Schwungfippe, auch in Berbin-

dungen, Felgaufzug;

am Barren: Schwungstemmen am Ende des Rückschwungs, auch in Verdindungen, Schulterstand aus Grätschsitz hinter den Händen;

am Pferd: die einfachen Stütsprünge aus Reitstand mie Flanke, Kehre,

Wende, Hocke;

im Springen: Hochsprung mit Anlauf 1,20 m, Beitsprung 4 m;

Dauerlauf: 10 Minuten: Stabsprung: 1,50 m hoch;

Rugelstoßen (Steinstoßen): 10 kg 4 m.

Frankfurt a. D., den 7. Mai 1910.

Rönigliche Regierung; Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Andere Behörden.

306. Der nächste Termin ber burch bas Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieben liber ihre Befähigung zum Betriebe bes Hufveschlaggewerbes wird hierselbst

am Montag den 25. Juli d. 38.

abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens ben 27. Juni b. 38. an den Unterzeichneten zu richten.

Die Brüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark find an die hiefige Königliche Regierungs-Hauptlusse 9. Buchhalteret einzusenden.

Mit dem Gefuch um Zulaffung jur Prüfung find

einzureichen :

1. ber Geburtsschein,

2. etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief u. dgl.),

3. eine schriftliche Erklärung barüber, ob ber Melbende fich ichon einmal ber Prüfung erfolglos

unterzogen hat,

4. der Posischein über die eingezahlten Brufungs=

gebühren.

Es werben nur folche Schmiede zugelassen, welche bas 19. Lebensjahr vollendet haben und den amtlichen Nachweis erbringen, daß sie die letzten I Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Frankfurt sich aufgehalten haben.

Schmiede, welche die Brufung nicht bestanden haben, tonnen erst nach Ablauf von sechs Monaten

zu einer neuen Prüfung zugelaffen werben. Frankfurt a. D., ben 6. Mai 1910,

Der Vorsitzende ber staatlichen Susbeschlags- Prüsungs Rommission bes Regierungsbegirts Franksurt a. D

Beterinärrat Tiete. (Königliche Regierung)

307. Bei dem Konsittorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen pp. des Regierungsbezirks Franksurt a. D. gespendet wurden:

Bon 3. Soh. Frau Pringeffin Seinrich VII Reuß ber Rirche in Trebichen, Diogefe Bullichau, eine Altar-Rangels und Emporenbetleibung. Außerbem: Arnswalbe R. Steinbufch. 1. Rgl. Domanen= pachter henning Rrantentommunionbested, Rangels bibel und Abfündigungsbuch. Guben. R. Sorno. 2. Fr. Richter Altars und Rangelbetleibung. 3 Ronfirmanben Tauffteinbede, Altarbibel, 2 Gefangbucher, Altar- und Rangelbelleibung. 4. Gutsbef. Clamann Abendmahlstelch. R. Grieffen. 5. Gemeindevorft. Runigt Rangelbibel. R. Bellmig. 6. Fr. Fabrithef. Boltholy Altarbede. Ronigsberg. R. Dobenfranig. 7. p. Uebel 500 M. 3. Grabpft. Rottbus. R. 8. Amtsvorft. Rruger Fliefen fur ben Rollwis. Altarraum. Rroffen I. R. Rroffen. 9. Liturgifche Mannergesangverein Altarbede. R. Trebichow. 10. Batr. von Schierftaedt Altar- u. Rangelbefleibung mit Altarlinnen. Reform. Schloffirche. 11. Fabritbef. John 2 Gaeofen. Ludau. R. Golfen. 12. Ronfirmanben Biffertafelden für bie Rummeriafeln, R ffen für bie Altarftufe u. 10 M. gur Sammlung für einen Altarteppich. R. Waldow. 13. Batr. Ritter= gutabef. Fedenhauer 3 Rirchenöfen. 14. 25f. Schwebs u. Drierichter Beiche Rirchenfenfter. 15. Rirchenalt. Raegg, Liepad u. Biege Rirchenfenfter. 16. Abminiftrator Leng u. Tischlermftr. Beinhold u. Schröder Rirchenfenfter. 17. Fr. Bf. Schmebs Altarbede. 18. Bauer Beiche, Gigentumer Seehaus u. Lehmann Tauffteinbede. 19. Sammirt Lehmann Banbleuchter. 20. Der Ortslehrer 2 Opferteller. 21. Roffat Robinid Bandleuchter. 22. Roffat A. Kaltschmidt Wandleuchter. 23. Auszügler F. Kaltschmidt Wandleuchter. 24. Jungfrauenverein Wandleuchter. Roffat Lorenz Rirchenleiter. 25. Bauer Rlexk Kirchenfenster. R. Ziekau. 26. Sup. von Tilly Altarbibel. Soran. R. Benau. 27. Konfirmanden 1909 12,20 M. z. Ausschmückung der Kirche. R. Christianstadt. 28. Konfirmanden 1909 6,10 M. zur Ausschmudung ber Rirche. 29. Rentier Briet 600 M. 3. Grabpfl. u. Ausschmüdung der Kirche. A. Kriedersdorf. 30. Majoratsbes. Jaenice 115 M. jur Restaurierung ber Rirche. R. Gaffen. 31. Ungen. Altarbefleibung u. 50 M. zur Anlage einer Kirchenheizung. R. Linderobe. 32. Ungen. 260 M. 3. Orgelfonds. 33. Konfirmanden 1909 Goldrahmen. R. Niewerle. 34. 28w. Brobach Bahre. R. Schönwalbe. 35. Grieger'sche Cheleute. 2 Altarkerzen. 36. Konfirmanden 1909 8,80 M. 3. Ausschmückung der Kirche. K. Sorau. 37. Ww. Birtholz 300 M. z. Grabpfl. Spremberg. K. 38. Alfe Bergbau-Attien-Gef., Grube Bückaen. Alse Kirchbau-Grundstück u. 70000 M. z. Kirchbau sowie Verblendsteine, Mauersteine und Granitplatten. 39. Generaldirektor Schumann, Bergwergsbirekt. Müller, Bergwerksbireft. Bahr die Rirchengloden. 40. Ilse Wohlfahrtsges. m. b. H. Grube Ilse Kirch= turmuhr. 41. Allgem. Glektrizitätsges. Rottbus Glettrifche Beleuchtung. 42. Oberingenieur Fischer u. Profuristen be Bries, Mauß, Juidner u. hirt bie Chorfenster. 43. Die Ortseingeseffenen zu Budgen u. die Beamten der Ilfe Bergbau-Attien-Gef. u. der Ile Wohlfahrts-Gef. Grube Ilfe die Rirchenfenster. 44. Kommerz.-Rat Dr. E. Runheim Orgel. 45. Direktor A. Schmits Altarbild. 46. Berginspettor Bohnftedt Taufbeden. 47. Geh. Baurat Dieffenbach Krugifig. 48. Direttor Herrmann Rrugifir. 49. Generalbirettor Schumann Altarteppich. 50. Fr. Generalbirektor Schumann 2 Abendmahlskelche. 51. Fr. Bergwerksbireftor Müller 2 Altarleuchter. 52. Fr. Bergwertsbirettor Bahr Altarbibel. 53. Bf. Gunschera Kanzelbibel. 54. Fr. Postverwalter Bressel Altardecke. 55. Fr. Pf. Gunschera Abendmahlsbede. 56. Fr. Direktor Herrmann u. Fr. Dr. med. Baring Ziborium. 57. Die Beamtenfrauen ber Grube Ilfe Abendmahlskanne u. hostienteller. 58. Die Frauen des Ortes Bückgen 2 Altarleuchter. 59. Fabritbes. Ruppert 2 Trauungsstühle. Stern= berg I. R. Herzogswalbe. 60. Frau Rittergutsbef. von Bonin Kanzelbibel. 61. Gemeindeglieder Reinigung u. Ergänzung ber Altar= und Kanzelbekleidung u Schutbeden für Altar- u. Rangelbetleidung. R. Arensdorf. 62. Gemeindeglieber 2 Leuchterbeden R. Mentow. 63. Altar= u. Kangelbetleibung mit Schupbeden, Tauffteinbede, 2 Leuchterbeden, 1 Rotosläufer. 64. Gutabef. Weber Altarteppich u. Rotos= laufer. 65. Angehörige bes verft. Rittergutspächters Folger Bahrtuch.

Königliches Konfistorium.

K I. Mr. 1162.

Freie Jehrerstellen.

308. Rreis Guben: Vogelsang 2. L., 1. 6. 10. Rreis Rönigsberg Mm .: Görlsborf 2. 8., 1. 10. 10. Rreis Landsberg a. W.: Eulam R. u. 1. 2., 1. 7. 10. Rreis Spremberg: Wolfenberg R., L., 1. 6. 10.

Bewerbungen find an die Ronigliche Regierung, Abteilung für Rirden- und Schulwesen, zu richten. Michtamtliches.

309. III. Nachtrag

ju bem Sparkaffen Statut ber Stadt Lippehne vom 1. April/29. Juni 1875 nebst Nachtrag vom 6. August/1. Oktober 1878 und vom 17./25. Februar/ 18. Marz 1898.

1. An die Stelle des § 5 Absat 5 tritt folgende

Bestimmung:

Die Berginfung ber Ginlogen erfolgt von bem

auf die Einzahlung folgenden Tage ab.

Bei Rückahlungen werden die Zinsen bis zu bem der Zahlung vorhergehenden Tage berechnet. 2. Als neue Bestimmung wird bem Sparkaffenstatut eingefügt als Absat 6 jum § 5:

Uebertragung von Spareinlagen.

1. Auf Verlangen bewirkt die Sparkasse sowohl die Ueberweisung von Spareinlagen Abziehender an eine andere Sparkasse, als bie Ginziehung von Einlagen aus auswärtigen Sparkaffen für Anziehende.

2. Der Antrag kann mündlich ober schriftlich geschehen; das Sparkassenbuch muß dem Antrage beigefügt sein; über den Empfang ist von der Sparkasse eine Bescheinigung zu erteilen, gegen beren Rückgabe seinerzeit bei der neuen Spartaffe die Uebergabe des neuen Sparkassenbuches

mit ber Abrechnung erfolgt.

3. Sperrvermerke, Bevormundungen und Pflegschaften, durch welche die Auszahlung des zu übermeisenden Guthabens beschränkt ober an bie Buftimmung britter Personen gefnupft ift, find von der überweisenden der empfangenden Raffe mitzuteilen und von dieser auf das neue Guthaben zu übernehmen: Die Ueberweifung gerichtlich gepfändeter Guthaben ift ausgeschloffen.

4. Die empfangende Raffe ift auch bei Annahme eines überwiesenen Buthabens an die für die Annahme von Spareinlagen nach ihrer Satung

vorgeschriebene Bochstgrenze gebunden.

5. Die überweisende Kaffe tann die Ausführung ber Ueberweisung bei Ginlagen, für beren Rudzahlung satungsgemäß die Innehaltung einer Ründigungsfrist verlangt werben tann, bis zum Ablauf ber Ründigungsfrift hinausschieben; die Kündigungsfrist läuft in diesem Falle vom Tage des Eingangs des Ueberweisungsantrages bei der überweisenden Raffe.

6. Die Verzinsung der Einlagen wird durch die Ueberweisung an eine andere Sparkasse in keinem Falle unterbrochen. Die Verzinsung endigt bei ber alten und beginnt bei ber neuen Sparkaffe mit dem Tage der Absendung des Geldes ober ber Einzahlung auf Reichsbankgirokonto.

7. Die Kosten der Ueberweisung einschließlich der Ausfertigung ber neuen Spartaffenbucher trägt in jedem Falle die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes.

8. Die Ueberweisung findet nur ftatt zwischen Sparkaffen, unter benen hinsichtlich des Ueber= weisungsverkehrs Gegenseitigkeit verburgt ift.

3. Zu § 12 Absat a erhält folgende Fassung: a) Segen hypothetarische Verpfanbung von Grund=

ftuden, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten. Diese wird angenommen bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten 2/8 und bei städtischen, sowie bei den auf dem städtischen Territorium liegenden Borwerken innerhalb ber ersten Sälfte des durch eine gerichtliche Tare festgestellten Wertes, ober bei Liegenschaften innerhalb bes 221/2 fachen Grundsteuer-Reinertrages, bei Gebäuden aber innerhalb bes 10 bis 12½ fachen Gebäudesteuer-Rugungswertes refp. innerhalb der erften Balfte ber Summe, mit welcher dieselben bei einer öffentlichen Sozietat gegen Feuersgefahr verfichert finb.

4. Als neue Bestimmung wird hinter e eingefügt: Gegen einfachen Schuldschein an Gingesessene bes Garantieverbandes bis zur Höhe von 3000 Mart, auf Grund einstimmigen Beschlusses des Sparkassenvorstandes dis zur Dauer von 6 Monaten und unter Vorbehalt einer jederzeitigen achttägigen Kundigung. Der Gesamtbeirag biefer Darleben barf 1 v. S. ber Attiva ber Sparkaffe ober 10 v. S. bes Reserves

fonds nicht überschreiten.

g) An Genoffenschaften mit unbeschränkter Saftober Rachschußpflicht, sowie an Genoffenschaften mit beschränkter haftpflicht jedoch unter Aus= ichluß von Rreditgenoffenschaften gemäß dem Ministerialerlasse vom 31. Ottober 1901

(Ministerialblatt Seite 246/01).

h) Durch Darleben an Rreise, Gemeinden und sonstige leistungsfähige, mit Körperschaftsrechten ausgestattete öffentlich rechtliche Berbande bes Deutschen Reiches, sowie an Rirchen- und Schulgemeinden gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibungen mit Tilgungszwang, sowie die An= leihe ordnungsmäßig beschlossen und von der zuständigen Behörde genehmigt ift.

5. Der Abfat 1 u. 2 zu § 16 erhält folgende Faffung: Die Sparkaffe befindet fich im Rammereitaffen= lokale und ist behufs der Ein- und Auszahlungen an allen Wochentagen des Vormittags geöffnet.

Die Raffengeschäfte besorgt ein Rendant und ein bemselben beigeordneter Kontrolleur. Gültigkeit jeder Eintragung in das Sparbuch ist die Unterschrift beider mit der Führung ber Rassengeschäfte betrauten Beamten erforderlich. Der Kontrolleur führt ein Gegenbuch im Raffenlokale, in welches alle Ausgaben und Einnahmen eingetragen find.

Abfat 3 wird aufgehoben.

Dieser Rachtrag tritt am 1. Juli 1910 in Kraft. Lippehne, ben 25. Februar/11. März 1910. Der Magistrat.

Brandt. Rraufe. Dans. Frante.

Der vorstehende britte Nachtrag vom 25. Februar/
11. März 1910 zu dem Statut der städtischen Sparztasse zu Lippehne vom 1. April/29. Juni 1875 wird hiermit bestätigt.

Potsbam, ben 13. April 1910.

(L. S.) Der Oberpräsident. v. Conrad.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur Kenntnis ber Interessenten gebracht mit der Aufforderung, binnen 8 Wochen von der letten Einrückung an gerechnet, sich barüber zu erklären, ob sie sich der Aenderung unterwersen oder ihre Sinlagen nebst Zinsen zurückverlangen.

Die Sahlungen werben alsbann nach ben bis bahin

beftanbenen Bedingungen geleiftet.

Von demjenigen, welcher sich in dieser Frist nicht erklärt, wird angenommen, daß er sich der Aenderung unterwerfe.

Lippehne, ben 22. April 1910. DerMagiftrat. Branbt.

310. Die Chaussegelberhebung auf der Hebestelle Rehnitz an der Soldin-Lippehner Chausse im hiesigen Kreise soll vom 1. Oktober d. Is. ab neu verpachtet werden. Zu diesem Zwecke habe ich auf Sonnabend den 18. Juni d. Is. vormittags 10 Uhr im diessettigen Bureau Termin angesett. Zum Bieten werden nur solche dispositionsfähigen Bersonen zugelassen, welche vor Abgabe ihres Gebotes eine Kaution von 300 Mt. dar oder in mündelsicheren Wertpapieren niederlegen. Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, können auch vorher hier eingesehen werden.

Soldin, den 12. Mai 1910.

Der Direktor der Areis-Chausse-Berwaltungs-Kommission. Dr. Arummacher, Landrat.

ber Haupt-Sparkasse des Markgraftums Niederlausig am Schlusse des Jahres 1909.

-	- Dear Bearing and the	its rievertaujt	o um Castaffe a	ou Jugees 10	70-
I.	Die ständische Haupt Sparkasse ber Nieber-	Am Schluff	e des Jahres	Mithin im S	jahre 1909
A	lausitz besitzt:	1908	1909	mehr	weniger
A.	Kapitalien, welche zu 31/2 % ausge-	1000	1303	medt	memiler
	riegen ino:	M. g	Ma S	Me S	Me &
1.	gegen hypothekarische Sicherheit innerhalb	DESCRIPTION NO.			
	Landtreile der Riederlaufik und				
	ver Stadtfreise Forst und Guben und			3000	100
	awar:			Barre William	S 10 3 3 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10
	a. auf Standesherrschaften	1715120	1745 120	30 000 —	
	D. " Fitterguter	112 605 018 35	19.798 918 35	123 900	
	c. " stadtische Benkungen	17 193 490 40	17 759 966 65	EEO PERODE	
	d. " fleine ländliche Besitzungen .	10 979 909 00	10700 500 00	558 776 25	
	e. an Rorporationen	11 152 601	10 792 905 09		
2	Auf Grundstücke außerhalb ber Rieder-	11 109 001 —	12 065 981 -	912 300	
4.	Toutie				
2	lausitz . Gegen Faustpfänder nach Vorschrift bes	1 349 260 -	1 354 660 —	5 400 —	
0.	Begen Faultplander nuch Vorlchrift des				
R	Regulativs vom 6. April 1891 zu 4 %	10 600 -	10 350	-	250 —
1	Staats- und Landespapiere und zwar:				
0	Pfandbriefe zu $3^{1/2}$ %	11 535 575 —	11 535 575		
2.	Obligationen von 3½,0% igen Staats-Anleihen	900 —	900 —	1 2 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	
5	. Vollgationen von 31/20/0 igen Staats-Anleihen	13 640 700 -	15 490 700 —	1850000 -	
生,	" " " " " 3 %oigen " " "	100 000 —	100 000	1000000	The state of the s
0,	. Rentenbriefe (4 %)	488 550 —			10,000
C.	Dute Octobellande het der Kount	The second second	100 000 —		18600 —
	Spatialle und den Rebens Snarkassan		1211/2019	7. 12 24 25	
	einschließl. des Borschusses für Porto-			1000 B	
	auslagen im Betrage von 500 Mart		207 244 20	The state of	
D.	Disponible Fonds:	493 658 54	395 344 99		98 313 55
1.	Guthaben bei bem Bankier C. N. Engelhardt				
	in Berlin	The state of the s	100000000000000000000000000000000000000		5 3/13 8 - 5/1
9	Guthaben bei ber Kur- und Neumarkischen				
61.	Bittorschoftliter Out & und Reumärkischen		ELEGIS IS	1	
9	Ritterschaftlichen Darlehnskasse in Berlin .	383 500	514790 50	131 290 50	
0.	Guthaben bei ber Preugischen Zentral-Ge-				
	nossenschaftstasse in Berlin	51 902 06	6 676 39		45 225 67
					1 20 220 01

	400							
E. Roch einzugiehende Zinfen und zwar:	1 -1	1						
1. von Hypotheten- und Faustpfand-Rapitalien		29 784	37 —	8 262 6	36			
2. von den Kupons der Kapitalien sub B					_			
F. Forberungen für Koftenvorschüffe,								
Portoverläge und sonstige Vorschüffe:				65 —	-			
G. Vorschüsse an die Kriegsschuldenkasse	38 800 -	— 32 300		6 500	-			
Summa	81 202 054 9	85 167 023	92 4 142 120	90 177 151 8	38			
II. hiervon gehen ab:								
a) sämtliche Sinlagen der Interessenten bei								
der ständ. Haupt-Sparkasse der Niederlausit								
mit Ginschluß der berechneten Zinsen		61 76 142 543	79 3 302 449	28 – –	-			
b) die Summe der eingezahlten Amortisations-								
Raten, einschließlich ber bavon bis Ende Dezember 1909 berechneten Zinsen		2778072	01 205 073	08				
	75 4 3 093 4							
Es verbleibt mithin als Reservesonds der Betrag von								
Werden die vorhandenen Papiere zum Kurswert		0 210 100	10.110					
am 31. Dezember 1909 eingestellt, so ergibt		2000						
sich als Betrag des Reservesonds		4 4 4 2 9 7 7 4	22 130 298	28 — -	-			
Werden dieselben gemäß Ministerial-Erlaß vom								
24. Januar 1891 — I. B. 527 — zum Tages=								
turse am Rechnungsschlusse 1909, sofern dieser			1 1 1 1 1 1					
aber den Ankaufspreis übersteigt, nur zu letterem	1 009 546	21 4 419 605	00 120 070	61				
eingestellt, so ergibt sich als Reservesonds .	läuterunger	1.	22 130 010					
Ad I A 1. Hypotheken-Rapitalien murben im			2	731 225 9	17.			
Dagegen sind zurückgezahlt worben	• • • •			586 493,75				
Dagegen sind zurückgezahlt worden Die Summe der ausgeliehenen Do	rlehne ift son	ach gewachsen	um 2	144 731,25 W	R.			
und zwar:								
bei den Standesherrschaften um 30000,— M.								
" " Rittergütern " 123 900,— "								
" " städt. Besitzungen " 558 776,25 "								
" " kl. ländl. " " 51 " " bei den Korporationen " 91	4 355,— " 2 300,— "	1314 1000 m	onen in Edica.					
A O O O O O O O O O O O O O O O O O O O	2 300, "		aren in Schles-		1			
"A 2. " " Grundstücken außer- wig-Holftein ausgeliehen 837 460,— M. halb der Niederlausit " 5 400,— " 1909 wurden zurückgezahlt 34 600,— "								
A 3. Die Summe ber Kaustpfand-Darlehn	Summa wie oben 2 144 731,25 Mt. bleiben ult. 1909 802 860,— Mt. "A 3. Die Summe der Faustpfand-Darlehne betrug ult. 1908 10 600 Mt.							
zurückgezahlt wurden im Jahre 190	9	28	50 "_					
Bleiben ultimo 1909 ausgeliehen		1038	50 श्री.					
"B. 3. Obligationen von 31/2 % ofgen Staats	anleihen ware	n ultimo 1908	vorhanden .	13 640 700 97	} .			
angekauft wurden im Jahre 1909				1 850 000 "				
Mithin Bestand ultimo 1909 . " B. 5. Rentenbriefe zu 4% waren ult. 1	000	400 51	· · · · ·	15 490 700 M	} .			
" B. O. Kentenoriele zu 4 % waren uit. I	.908 vorgano	en - 488 06	ວບ າມເ.					
ausgelost wurden im Jahre 1909 Mithin Bestand ultimo 1909		1000	50 gp					
Ad II. a) Sämtliche Einlagen der Interessent		400 50)O :Dt.					
am Schliffe bes Jahres 1908 72840 094 M. 51 Pf. auf 150 784 Quittungsbücher.								
Sinaugetreien und im Jahre 1909								
a) burd, neue Einlagen 10 393 899 83 unb 7 308								
b) durch Zinäzuschreibung 2 188 407 " 57 "								
	find 85 422 4	101 M. 91 Bf.	auf 158042	Quittungsbücher	c.			
Dagegen sind zurückgenommen	. 92798	358 " 12 "	und 6800					
Verbleiben am Schlusse des Jahres 19	909 76 142 8	543 M. 79 Pf.	auf 151 242	Quittungsbücher	t.			
Lübben, ben 21. März 1910.	Landes=Dep	outation des M	tarkgraftums I	itederlaufiß.				

Diese Ausgabe umfaßt bie Seiten 143-150 (1 Bogen).

Berlag: Königliche Regierung — Amtsblattstelle — du Franksurt a. D. Druck: Königliche Hosbuchdruckerei Trowitsch u. Sohn du Franksurt a. D.